



PRK 2005-052

Präsident: André Moser
Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 5. Januar 2006

In Sachen

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Freiburgstrasse 130, 3003 Bern,
Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Bundeshaus West,
3003 Bern

betreffend

Zwischenverfügung des EDA i.S. X. vom 7. Dezember 2005
(Aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahme, Beschwerdelegitimation)

hat der Präsident der Eidgenössischen Personalrekurskommission

befunden und erwogen:

1.– Mit Verfügung vom 30. Mai 2005 kündigte die DEZA das Arbeitsverhältnis mit X. per 30. September 2005 gestützt auf Art. 12 Abs. 6 Bst. c des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1). Sie stellte ihn ab dem 1. Juli 2005 frei. Gegen diese Verfügung erhob X., vertreten durch Fürsprecher Y., beim Eidgenössischen Departement für auswärti-

ge Angelegenheiten (EDA) am 29. Juni 2005 Beschwerde. Aufgrund eines Arzzeugnisses akzeptierte die DEZA in der Folge die Verlängerung der Kündigungsfrist bis zum 31. Oktober 2005. Mit Schreiben vom 22. November 2005 stellte sie der Beschwerdeinstanz den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zu entziehen oder aber die DEZA sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 56 VwVG zu ermächtigen, die künftigen Monatslöhne bis zum Entscheid auf ein gesperrtes Konto zu überweisen. Mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2005 wies das EDA sowohl den Antrag als auch den Eventualantrag der DEZA ab.

Gegen diese Verfügung erhebt die DEZA mit Eingabe vom 28. Dezember 2005 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) Beschwerde mit den Begehren, die Zwischenverfügung des EDA vom 7. Dezember 2005 sei vollständig aufzuheben und der Beschwerde von X. sei die aufschiebende Wirkung per sofort zu entziehen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt (Art. 20 Abs. 2 [e contrario] der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 [VRSK; SR 173.31]).

2.– Das Verfahren vor der PRK richtet sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG und Art. 112 Abs. 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 [BPV; SR 172.220.111.3]).

Nach Art. 48 VwVG ist zur Beschwerde an die Rekurskommission berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt (Bst. b). Vorweg ist festzuhalten, dass der DEZA kein Beschwerderecht im Sinne von Art. 48 Bst. b VwVG zusteht, fehlt es doch an einer entsprechenden ausdrücklichen spezialgesetzlichen Ermächtigung (vgl. BGE 123 II 544 E. 2c mit Hinweisen). Dies im Gegensatz etwa zu den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die seit dem 1. Januar 2004 ausdrücklich ermächtigt sind, Entscheide der ETH-Beschwerdekommision (bei der PRK) anzufechten (Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 [ETH-Gesetz; SR 414.110]).

Zu prüfen bleibt, ob sich die Beschwerdelegitimation der DEZA aus Art. 48 Bst. a VwVG herleiten lässt. Auch dies ist klarerweise zu verneinen. Denn das blosse allgemeine Interesse an einer richtigen Anwendung des objektiven Bundesrechts begründet gemäss ständiger Praxis keine Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens (BGE 127 V 151 E. 1b; 123 II 545 E. 2e; 122 II 383 E. 2c je mit Hinweisen; Peter Schmid, Die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat, Bern/Stuttgart/Wien 1997, S. 150 mit Hinweisen; Pierre Moor, Des personnes morales de droit public, in: Festschrift Häfelin, Zürich 1989, S. 537); insbesondere ist die in einem Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht beschwerdeberechtigt (BGE 127 II 38 E. 2e). Legitimiert sind sodann grundsätzlich nur Gemeinwesen als solche, nicht hingegen einzelne Behörden oder Verwaltungszweige ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BGE 127 II 38 E. 2f; 123 II 375

E. 2d mit Hinweisen). Vorliegend bildet die DEZA eine dem EDA zugeordnete Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung (vgl. Anhang zu Art. 6 Abs. 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 [RVOV; SR 172.010.1]). In ihrer Eigenschaft als verfügende Behörde kann sie folglich einen allfälligen verwaltungsinternen Beschwerdeentscheid des EDA nicht bei der PRK anfechten. Steht der DEZA der Beschwerdeweg gegen den Sachentscheid des EDA nicht offen, so kann sie auch gegen dessen Zwischenverfügungen nicht Beschwerde einreichen (vgl. Art. 46 Bst. e VwVG). Dies hat auch hinsichtlich der Frage der aufschiebenden Wirkung bzw. deren Entzugs zu gelten, welche Gegenstand der angefochtenen Zwischenverfügung des EDA ist. Ein solches Ergebnis steht überdies im Einklang mit dem hierarchischen Aufbau der Bundesverwaltung, demzufolge sich z.B. ein Bundesamt einem Entscheid des ihm übergeordneten Departements unterzuordnen hat (vgl. André Moser in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Rz. 2.33 mit Hinweisen).

Der DEZA fehlt es somit offensichtlich an der Beschwerdelegitimation, so dass auf deren Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. auch Entscheide der PRK vom 16. November 1998 [PRK 187/98] i.S. Bundesamt für Aussenwirtschaft c. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement bzw. vom 23. Februar 2000 [CRP 1999-025] i.S. Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne c. Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen).

Demnach wird vom Präsidenten der Eidgenössischen Personalrekurskommission in Anwendung von Art. 10 Bst. b VRSK als Einzelrichter

erkannt:

- 1.– Auf die Beschwerde der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) vom 28. Dezember 2005 wird nicht eingetreten.
- 2.– Es werden keine Kosten erhoben.
- 3.– Dieser Entscheid wird der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und dem Vertreter von X. schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundes-

gericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den anderen Fällen gemäss BPG sind die Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Sonja Bossart